

## Association Suisse des Actuaires Schweizerische Aktuarvereinigung Swiss Association of Actuaries

Bundesamt für Sozialversicherung Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge Effingerstrasse 20

Zürich, 4. Februar 2013

3003 Bern

Vernehmlassung Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge: Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst möchten wir Ihnen danken, dass Sie unsere Vereinigung zur Vernehmlassung der beiden obgenannten Revisionsvorhaben eingeladen haben. In unserer Vernehmlassungsantwort nehmen wir nur zum Teil I der Vernehmlassung, d.h. zur vorgeschlagenen Änderung des Freizügigkeitsgesetzes FZG im Zusammenhang mit der verminderten Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten, Stellung. Der Teil II betrifft uns als Aktuare nicht direkt.

Wir teilen die Meinung, dass es einen klaren Widerspruch gibt, zwischen der Möglichkeit, eine der angebotenen Anlagestrategien zu wählen (Art. 1e BVV 2) und der durch die Vorsorgeeinrichtung zu tragenden Garantie gemäss Art. 17 FZG. Wir begrüssen es, diesen Widerspruch beseitigen zu wollen. Allerdings löst der vorgeschlagene Gesetzestext das Problem nicht, wenn nicht gleichzeitig Art. 6 Abs. 2 FZV angepasst wird.

## A) Bemerkung zur Strategie gemäss Art. 15 und Art. 17 FZG

Der vorgeschlagene Art. 19a Abs. 1 lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können bei einzelnen Strategien vorsehen, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. Sie müssen jedoch mindestens eine Strategie anbieten, bei welcher die Ansprüche nach den Artikeln 15 und 17 garantiert werden.

Wir verstehen die Garantie nach Art. 15 FZG als eine Nominalwertgarantie des Sparkapitals (also als Garantie des frankenmässigen Betrags des Sparkapitals). Diese Garantie kann durch die Vorsorgeeinrichtung (praktisch) risikolos umgesetzt werden und bildet darum kein grösseres Problem. Anders steht es um die Garantie des Betrages gemäss Art. 17 FZG. Eine solche kann aufgrund der heutigen Bestimmung betreffend die Höhe des Zinssatzes, mit welchem Art. 17 FZG berechnet werden muss, risikolos nicht garantiert werden.

In Art. 6 Abs. 2 FZV ist die Höhe des Zinses für die Berechnung des Betrages nach Art. 17 FZG regelt:

- <sup>2</sup> Der Zinssatz nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 FZG entspricht dem Mindestzinssatz nach dem BVG. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz, sofern das Reglement dies vorsieht, höchstens reduziert werden:
  - a. bei Spareinrichtungen: auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden;
  - b. bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen und bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat: auf den um 0.5 Prozentpunkte reduzierten BVG-Mindestzinssatz.

Eine Garantie auf den Betrag nach Art. 17 FZG risikolos abzugeben setzt voraus, dass man den Mindestzins nach BVG risikolos erwirtschaften kann. Das ist aber (zumindest heute) nicht möglich. Somit verbleibt auch mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung für die Vorsorgeeinrichtung das Risiko einer Unterdeckung und einer entsprechenden Sanierungspflicht. Im Vernehmlassungsbericht steht diesbezüglich: "Falls bei dieser Anlagestrategie eine Unterdeckung eintreten sollte (dies kann es bei den übrigen Anlagestrategien nicht geben), muss eine Sanierung erfolgen, wie diese auch in allen anderen Fällen einer Unterdeckung zu erfolgen hat. Dabei dürfen an den Sanierungsmassnahmen allerdings nur jene Versicherten beteiligt werden, welche die Anlagestrategie mit Anspruch auf den Mindestbetrag gewählt haben." Dies dürfte in der Praxis aber so kaum umsetzbar sein. Einerseits würden im Falle einer Sanierung Neueintretende die "risikolose" Strategie nicht wählen, da sie dann in die Sanierungsmassnahmen einbezogen würden und anderseits würden diejenigen Personen mit der "risikolosen" Strategie, welche verhältnismässig nur eine kleine oder gar keine Unterdeckung aufweisen, bei erstbester Gelegenheit die Anlagestrategie wechseln.

Wir schlagen daher vor, in Art. 19a Abs. 1 die Garantie nach Art. 17 FZG zu streichen.

Alternativ dazu könnte Art. 17 FZG im vorgeschlagenen Artikel 19a Abs. 1 stehen gelassen werden, dafür müsste aber Art. 6 Abs. 2 FZV geändert werden. Ein Änderung von Art. 6 Abs. 2 FZG scheint uns vor allem darum prüfenswert und nachhaltiger, weil diese Bestimmung eine faktische Mindestverzinsung nach dem BVG-Mindestzinssatz auch im Überobligatorium vorschreibt. Dies kann anhand des folgenden Beispiels illustriert werden: Die Sparbeiträge einer rein im Überobligatorium tätigen Vorsorgeeinrichtung betragen einheitlich 5% für den Versicherten und 5% für den Arbeitgeber. Art. 17 FZG führt wegen Art. 6 Abs. 2 FZV nun dazu, dass ab Alter 45 (der Zuschlag auf den eigenen Beiträgen beträgt dann 100%) als Vorsorgekapital mindestens die mit dem BVG Mindestzins verzinsten Sparbeiträge und Einlagen zurückgestellt werden müssen - und das in einer rein im Überobligatorium tätigen Vorsorgeeinrichtung.

Konkret schlagen wir für Art. 6 Abs. 2 folgende Formulierung vor:

- <sup>2</sup> Der Zinssatz nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 FZG entspricht:
  - a. bei Spareinrichtungen dem Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden;
  - b. bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen und bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat dem um 0.5% Prozentpunkte reduzierten technischen Zinssatz bzw. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten BVG-Mindestzinssatz, falls dieser kleiner ist als der technische Zinssatz. Der Zinssatz darf nicht negativ sein.

Diese Formulierung gleicht sich an die heutige Formulierung an, für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung aufweist. Mit dieser Änderung der FZV wäre es möglich, den vorgeschlagenen Art. 19a risikolos umzusetzen. Auch wäre es dann auch so, dass Vorsorgeeinrichtungen, unabhängig davon, ob sie z.B. einen Deckungsgrad von 99.9% oder von 100.1% ausweisen (und die Sparkapitalien gleich verzinsen), Art. 17 FZG mit dem gleichen Zins berechnen könnten.



## B) Bemerkung zur Verzinsungspflicht nach dem Austritt

Vorsorgeeinrichtungen mit unterschiedlichen Anlagestrategien haben noch ein anderes Risiko: Es betrifft dies die Verzinsung der fälligen Austrittsleistung **ab dem Zeitpunkt des Austritts**. Dies aufgrund von Art. 2 Abs. 3 FZG, der wie folgt lautet:

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.

Wenn der Versicherte zur Überweisung keine Angaben macht, kann diese Verzinsungspflicht zum BVG-Mindestzinssatz bis zu sechs Monaten dauern. Um dieses Risiko zu minimieren schlagen wir vor, Art. 19a Abs. 1 mit folgendem Satz zu ergänzen:

In Abweichung zu Art. 2 Abs. 2 besteht nach Fälligkeit keine Verzinsungspflicht.

Bemerkung: Art. 2 Abs. 3 FZG bleibt aber anwendbar und bietet den Versicherten so genügend Schutz, wenn die Vorsorgeeinrichtung durch eigenes Verhalten in Verzug kommt.

Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsanträge wohlwollend prüfen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Hanspeter Tobler

Präsident

Dr. Olivier Deprez

Leiter Kommission für Fragen der 1. und 2. Säule